

An die
Vorsitzenden der Landtagsfraktionen

An den
Vorsitzenden des SSW im Landtag

nachrichtlich:

An die
Parlamentarischen Geschäftsführerinnen
und Parlamentarischen Geschäftsführer
der Landtagsfraktionen

An den
Vorsitzenden
des Umwelt- und Agrarausschusses

im Hause

Kiel, 11. Januar 2016

Rücknahme von Castor-Behältern

Schreiben des Ministers für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 21. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das in der Anlage beigefügte Schreiben von Herrn Minister Dr. Habeck, das Ihnen auch unmittelbar zugegangen ist.

Minister Dr. Habeck berichtet über den aktuellen Stand der Gespräche über eine Zwischenlagerung von Castor-Behältern vor dem Hintergrund des Landtagsbeschlusses vom 24. April 2013 (LT-Drs. 18/751 - neu). Das Ministerium ist der Auffassung, dass mittlerweile die vom Landtag formulierten politischen Bedingungen erfüllt sind und das Konzept über die Rückführung von verglasten radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im europäischen Ausland umgesetzt werden kann.

Der Minister bittet um Klärung, ob diese Einschätzung vom Landtag geteilt wird und ob es insoweit einer weiteren Beschlussfassung des Landtages bedürfe.

Ich bitte Sie, den Sachstand und Bedarf für eine neuerliche politische Beschlussfassung des Landtages oder des federführenden Umwelt- und Agrarausschusses in Ihren Fraktionen zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schlie

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

21. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 24. April 2013 hat der schleswig-holsteinische Landtag seine politische Zustimmung, Castoren aus Sellafeld und La Hague im Land zwischenzulagern, erklärt (LT-Drucksache 18/751 (neu)) und dabei Bedingungen formuliert. Unter anderem wurde gefordert, dass sich neben Schleswig-Holstein mehrere andere Bundesländer an der Lösung beteiligen. Angesichts einer aktuellen Entwicklung möchte ich Sie zunächst über den Sachstand informieren.

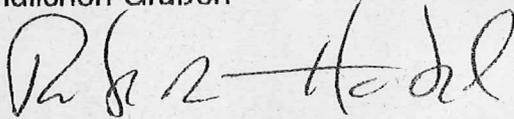
Nachdem die von BMUB unter Bezugnahme auf eine Verständigung zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten vom 13. Juni 2013 angestrebte Einigung mit vier Bundesländern über eine Bereitschaft zur Aufnahme von WAA-Castoren lange Zeit an der fehlenden Zustimmung Bayerns scheiterte, stellte BMUB am 19. Juni 2015 einseitig ein Gesamtkonzept zur Rückführung der verglasten radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung vor, welches ich diesem Schreiben beifüge. Das Konzept sieht die Verteilung der WAA-Abfälle wie folgt vor: Im Standortzwischenlager Philippsburg werden die fünf Behälter mit verglasten mittlradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in Frankreich, im Standortzwischenlager Biblis und im Standortzwischenlager Brokdorf jeweils bis zu sieben Behälter und im Standortzwischenlager Isar bis zu neun Behälter mit verglasten hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im Vereinigten Königreich aufbewahrt. In einem Eckpunktepapier vom selben Tag erklärten die Energieversorgungsunternehmen: „Die EVU begrüßen grundsätzlich die Vorlage eines Konzepts durch das BMUB. Sie werden dieses Konzept insbesondere unter Standort- und Wirtschaftlichkeits- bzw. Kostenaspekten eingehend auch unter Einbeziehung standortübergreifender Fragestellungen prüfen und ggfs. Vorschläge zur weiteren Optimierung machen.“

In einer gemeinsamen Erklärung des BMUB und der Bayerischen Staatsregierung vom 4. Dezember 2015, hat Bayern dem Konzept nunmehr zugestimmt, wobei hinsichtlich der Castor-Behälter aus Sellafeld festgehalten wurde, dass diese gleichmäßig, d. h. je sieben,

auf die Standorte Biblis, Brokdorf und Isar verteilt werden sollen. Damit hat nach Baden-Württemberg und Hessen ein viertes Bundesland seine Beteiligungsbereitschaft im Sinne des Landtagsbeschlusses erklärt. Die Erklärung füge ich zu Ihrer Information diesem Schreiben als Anlage bei. Das BMUB geht davon aus, dass mit diesem Schritt das Konzept jetzt umgesetzt werden könne. Die zugehörige Presseinformation vom 8. Dezember 2015 ist ebenfalls beigelegt.

Vor diesem Hintergrund würde ich namens der Landesregierung gerne in Erfahrung bringen, ob der Landtag seine Bedingungen als erfüllt ansieht, bzw. inwieweit seitens Ihrer Fraktion noch weiterer Klärungs-, Diskussions- oder Handlungsbedarf gesehen wird. Für die Landesregierung biete ich gerne an, diese Thematik in Ihrer Fraktion oder Ihren Arbeitskreisen weiter zu vertiefen. Am Ende ist zu klären, ob es einer weiteren Beschlussfassung bedarf oder ob ich für Schleswig-Holstein die Bedingungen als erfüllt angebe.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Habeck

Anlagen



Atom/Castoren

Bund und Bayern erzielen Einigung zur Rücknahme von Castor-Behältern

Der Bund und der Freistaat Bayern betrachten die Rückführung der radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung in Frankreich und Großbritannien übereinstimmend als gesamtstaatliche Aufgabe. Bundesumweltministerin Barbara Hendricks und der Bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer verständigten sich bei einem Spitzengespräch in München darauf, dass ein Teil der rückzuführenden 26 Castorbehälter im Standortzwischenlager Isar eingelagert wird.

Das Bundesumweltministerium und die Energieversorgungsunternehmen (EVU) hatten sich im Juni auf gemeinsame Eckpunkte für die Rückführung der Castor-Behälter mit Atommüll aus der Wiederaufarbeitung in Frankreich und England verständigt. Das Konzept sieht vor, dass die 26 Castor-Behälter auf insgesamt vier Zwischenlager verteilt werden sollen. Nachdem bereits Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Hessen zugesagt hatten, ebenfalls einen Teil der Castoren zu übernehmen, kann das Konzept nunmehr umgesetzt werden.

Ministerpräsident Horst Seehofer: „Tragfähige Lösungen für die großen Herausforderungen unserer Zeit findet man nur im Konsens. Die sichere Lagerung und Zwischenlagerung von Relikten aus der Zeit der Atomenergie ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Bayern wird hier selbstverständlich Mitverantwortung übernehmen.“

Bundesumweltministerin Barbara Hendricks: „Ich danke dem Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer für seine konstruktive Haltung. Wir haben den Ausstieg aus der Atomenergie im breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens beschlossen. Ebenso müssen wir jetzt auch die Altlasten, die aus der Nutzung der Atomenergie entstanden sind, gemeinsam abarbeiten. Dafür haben wir nun eine gute Grundlage geschaffen.“

In einer von beiden Seiten unterzeichneten Erklärung bekräftigen das Bundesumweltministerium und Bayern, dass das von Bundesumweltministerin Barbara Hendricks vorgelegte Konzept für die Rückführung nunmehr durch die Energieversorgungsunternehmen konsequent umgesetzt werden soll. Darin ist vorgesehen, dass im Standortzwischenlager Philippsburg in Baden-Württemberg die fünf Behälter mit verglasten radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in La Hague/Frankreich aufbewahrt werden sollen. Auf

PRESDIENST

die Zwischenlager an den Standorten Biblis (Hessen), Brokdorf (Schleswig-Holstein) und Isar (Bayern) sollen jeweils 7 Castoren mit verglasten radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in Sellafield/Großbritannien verteilt werden.

Die Rückführung soll entsprechend der Vertragslage der deutschen EVU mit den ausländischen Wiederaufarbeitungsunternehmen sukzessive erfolgen. 2017 ist zunächst der Transport der fünf Behälter aus Frankreich geplant, ab 2018 bis 2020 sollen drei Transporte aus Großbritannien erfolgen. Die Anträge auf Transport und Einlagerung der Castor-Behälter müssen die EVU stellen. Die Genehmigungsverfahren laufen beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS).

Das BMUB auf Twitter: @bmub

Gesamtkonzept

zur Rückführung von verglasten radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung

Zusammenfassung

Mit dem nachfolgenden Gesamtkonzept kann und soll eine zeitgerechte Rücknahme der verglasten radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung in Frankreich und im Vereinigten Königreich von den rückführungspflichtigen Energieversorgungsunternehmen (EVU) eingeleitet werden.

Das für die kerntechnische Sicherheit zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit verfolgt das Ziel einer zeitnahen vollständigen Erfüllung der Verpflichtung zur Rückführung der noch im Ausland lagernden verglasten Abfälle aus der Wiederaufarbeitung deutscher Brennelemente und einer bundesweit ausgewogenen Lastenverteilung. Hierzu soll das folgende Gesamtkonzept als Richtschnur für die EVU dienen:

- Die Behälter der Bauart CASTOR[®] HAW28M mit verglasten radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im Vereinigten Königreich und in Frankreich werden in insgesamt vier Standortzwischenlagern untergebracht.
- Im Standortzwischenlager Philippsburg werden die fünf Behälter mit verglasten mittelradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in Frankreich, im Standortzwischenlager Biblis und im Standortzwischenlager Brokdorf jeweils bis zu sieben Behälter und im Standortzwischenlager Isar bis zu neun Behälter mit verglasten hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im Vereinigten Königreich aufbewahrt.

- Die Rückführung erfolgt entsprechend der Vertragslage der deutschen EVU mit den ausländischen Wiederaufarbeitungsunternehmen sukzessive, beginnend mit den fünf Behältern der Bauart CASTOR® HAW28M aus Frankreich im Jahr 2017 und danach die weiteren Tranchen ab 2018 aus dem Vereinigten Königreich.
- Das Bundesumweltministerium wird sicherstellen, dass zeitgerecht von den EVU gestellte Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Aufbewahrung der Behälter der Bauart CASTOR® HAW28M an den jeweiligen Zwischenlagerstandorten rechtzeitig beschieden werden.
- Die Voraussetzungen für die Rückführung der Behälter mit verglasten Abfällen aus der Wiederaufarbeitung nach Deutschland sind geschaffen. Deren Aufbewahrung in Deutschland ist technisch und rechtlich möglich.
- Die Ausführungen zu den technischen, rechtlichen und verfahrensbezogenen Rahmenbedingungen gelten für die Rückführung der verglasten Abfälle in alle Zwischenlager, in denen die Aufbewahrung erfolgen soll. Eine zeitlich gestaffelte und fristgerechte Rückführung durch die Energieversorgungsunternehmen wird damit ermöglicht.

I. Ausgangslage

Aus Frankreich sind von den Energieversorgungsunternehmen (EVU) fünf Behälter mit verglasten mittelradioaktiven Abfällen, aus dem Vereinigten Königreich bis zu 21 Behälter mit verglasten hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus den deutschen Kernkraftwerken zurückzunehmen. Der Transport und die Zwischenlagerung soll in Behältern der Bauart CASTOR® HAW28M durchgeführt werden; diese Behälterbauart wurde bereits bei den letzten Rückführungen von verglasten hochradioaktiven Abfällen aus Frankreich verwendet.

Die Pflicht der EVU zur Rückführung der radioaktiven Abfälle ist in § 9a Absatz 2a Atomgesetz gesetzlich geregelt und beruht darüber hinaus auf privatrechtlichen Verträgen der Kernenergie nutzenden EVU mit den Wiederaufarbeitungsunternehmen. Durch völkerrechtlich bindende Verträge zwischen Frankreich sowie dem Vereinigten Königreich und Deutschland wurde diese Vorgehensweise bestätigt. Die Rückführungen sollen in einem Transport aus Frankreich im Jahr 2017 und in voraussichtlich drei sukzessiv durchgeführten Transportkampagnen bis 2020 aus dem Vereinigten Königreich stattfinden.

§ 9a Absatz 2a Atomgesetz verpflichtet die EVU, die noch in Frankreich und im Vereinigten Königreich befindlichen zurückzuführenden verglasten mittel- und hochradioaktiven Abfälle in (Standort-) Zwischenlagern aufzubewahren. Das hiermit vorgelegte Konzept für die Rückführung der radioaktiven Abfälle beruht auf dem Grundsatz der fairen Lastenteilung und berücksichtigt die genehmigungsrechtlichen und technischen Randbedingungen für die Rückführung und Zwischenlagerung. Es ist auch die Grundlage für die anstehenden Genehmigungsverfahren durch das Bundesamt für Strahlenschutz.

II. Technische und rechtliche Rahmenbedingungen für das Genehmigungsverfahren nach § 6 Atomgesetz und den Transport

II. 1 Genehmigungsverfahren

Alle Standortzwischenlager (ausgenommen das Standortzwischenlager Brunsbüttel) verfügen über Genehmigungen nach § 6 Atomgesetz zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen. Diese Genehmigungen enthalten u.a. Festlegungen über die Art des aufzubewahrenden Kernbrennstoffs; nicht enthalten ist dabei die Aufbewahrung verglaster Abfälle aus dem europäischen Ausland sowie die Handhabung der Behälterbauart CASTOR®HAW28M. Insoweit sind Änderungsgenehmigungen notwendig. Die Erteilung einer vollständigen Neugenehmigung ist nicht erforderlich, da die genehmigungsbestimmenden Hauptparameter (maximale Schwermetallmasse, maximale Gesamtaktivität und maximale Gesamtwärmeleistung) nicht überschritten werden.

Da die Menge der zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle beschränkt und vollständig bekannt ist, steht fest, dass im Rahmen der erforderlichen Änderungsgenehmigungen für die Aufbewahrung der verglasten Abfälle die wesentlichen, die bestehende Aufbewahrungsgenehmigung jeweils prägenden Parameter, die für Auswirkungen auf die Umwelt relevant sind, nicht verändert werden. Dies sind insbesondere die Zahl der genehmigten Stellplätze für Großbehälter, die gesamte Wärmeleistung des Zwischenlagers, die gesamte Schwermetallmasse sowie die gesamte Strahlenexposition aus dem Betrieb des Standortzwischenlagers. Insoweit hat die Änderung der bestehenden und bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogenen Genehmigungslage keine nicht bereits geprüften Umweltauswirkungen. Durch das Vorhaben ändern sich weder die Wirkfaktoren noch die durch das Vorhaben bedingten Umweltauswirkungen.

Eine erneute UVP ist damit nicht erforderlich.

Die durch die GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) zusammengestellten Unterlagen (Stand 3. September 2014) sind für das Genehmigungsverfahren zur Aufbewahrung von verglasten Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im europäischen

Ausland umfassend und entsprechen den Unterlagen aus dem Genehmigungsverfahren für das Transportbehälterlager Gorleben (TBLG); gegen ihre Verwendung in einem Genehmigungsverfahren bei einem anderen Zwischenlager bestehen keine Bedenken. Soweit diese im Rahmen dieses Verfahrens bereits begutachtet wurden, ist grundsätzlich keine weitere Begutachtung erforderlich. Die EVU beabsichtigen, die standortspezifischen Gegebenheiten im Rahmen eines „Delta“-Berichts behandeln zu wollen, wogegen ebenfalls keine Bedenken bestehen (Antragshoheit). Damit könnten die Unterlagen (ggf. Fortschreibungen aufgrund von Regelwerksänderungen etc. ausgenommen) unverändert bleiben.

Das Bundesamt für Strahlenschutz wird die hier genannten Rahmenbedingungen für die anstehenden Genehmigungsverfahren für die Aufbewahrung von verglasten Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im europäischen Ausland in den anstehenden Genehmigungsverfahren berücksichtigen.

II. 2 Handhabung im Standortzwischenlager

Für die Untersuchung der Handhabungsstörfälle der Behälter mit verglasten Abfällen in Zwischenlagern spielt – insbesondere im Hinblick auf den Zeitbedarf für die Nachweisführung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – die Nachrüstung des Hallenkranes gemäß dem einschlägigen Regelwerk des Kerntechnischen Ausschusses (KTA) eine zeitkritische Rolle. Für den Behälter CASTOR® HAW28M ist die entsprechende Qualifikation der oberen Tragzapfen erfolgt. Sofern die Lastkette Kran und Tragzapfen geschlossen ist, sind Handhabungsstörfälle im Zwischenlager nicht mehr zu unterstellen und entsprechende Szenarien nicht mehr zu betrachten. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung im Genehmigungsverfahren.

II. 3 Wärmeeintrag

In den Zwischenlagern wird die Wärme der radioaktiven Abfälle in den Behältern durch passive Naturzugkühlung abgeführt. Der zusätzliche Wärmeeintrag durch die Aufbewahrung der verglasten Abfälle aus Frankreich und dem Vereinigten Königreich

befindet sich im Rahmen der bereits genehmigten Gesamtwärmeleistung des Zwischenlagers bzw. der Wärmeleistung eines Behälters für bestrahlte Brennelemente.

Im Hinblick auf die Behälter mit verglasten hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung kann festgestellt werden, dass die Wärmeleistung je Kokille (bezogen auf das Jahr 2013) bei etwa ein Kilowatt liegt; zum Zeitpunkt des Transports wird von einer Wärmeleistung pro Behälter in der Größenordnung von 30 kW erwartet. Dies liegt deutlich unterhalb der genehmigten 45 kW für Behälter der Bauart CASTOR[®] HAW28M und unterhalb der genehmigten 39 kW für Behälter der Bauart CASTOR[®]V. Auch im Hinblick auf eine mögliche Aufbewahrung von Behältern der Bauart TN24E für Brennelemente für sehr hohe Wärmeleistung ergeben sich daher allenfalls Beschränkungen im Hinblick auf die konkrete Aufstellung von einzelnen Behältern. Darüber hinaus ist im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens bei bereits eingelagerten Behältern von der tatsächlichen und nicht von der theoretisch möglichen Wärmeentwicklung auszugehen.

II. 4 Primärdeckeldichtung

Aufgrund der bisherigen umfangreichen Erfahrungen mit den Dichtungssystemen ist eine spontane große Öffnung der Dichtung auszuschließen. Weiterhin ist – im Gegensatz zu Behältern für die Aufbewahrung von bestrahlten Brennelementen – das Plenum des Behälters aufgrund der Verglasung der Spaltproduktlösung und der verschweißten Kokille weitgehend von Aktivität frei. Auch aus einem nicht mehr den Spezifikationen für die Aufbewahrung entsprechenden Behälter ist daher keine wesentliche Freisetzung von flüchtigen radioaktiven Stoffen zu besorgen.

Nach der gegenwärtigen verkehrsrechtlichen Zulassung des Behälters CASTOR[®] HAW28M kann dieser nur mit dem Primärdeckel als „Dichte Umschließung“ befördert werden. Im Reparaturfall ist für den Lagerbetrieb zwar der Verschluss mit einem Fügedeckel möglich, allerdings muss vor dem späteren Abtransport in ein Endlager ein zulassungskonformer Zustand hergestellt werden. Dies könnte durch die Änderung der verkehrsrechtlichen Zulassung des Behältertyps CASTOR[®] HAW28M, z.B. durch

Ergänzung der zugelassenen Transportkonfiguration mit Sekundärdeckel oder Füge-
deckel als Dichte Umschließung, ermöglicht werden, wie dies beispielsweise beim
Behältertyp CASTOR® V realisiert ist.

Im Übrigen steht für den Reparaturfall die grundsätzliche Machbarkeit einer so-
genannten Primärdeckelwechselstation (PDWS) außer Frage. Sie ist beispielsweise in
der Pilotkonditionierungsanlage Gorleben (PKA) realisiert und entspricht bautechnisch
einer „Heißen Zelle“. Für die Erteilung der Aufbewahrungsgenehmigung für die ver-
glasten Abfälle ist ein qualifiziertes Konzept für eine PDWS vorzulegen, in dem insbe-
sondere die Örtlichkeiten auf dem Gelände des Zwischenlagers sowie die wesentli-
chen Handhabungsschritte für den Austausch einer Primärdeckeldichtung dargestellt
werden. Ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer PDWS
wäre nur für den Fall des Versagens der Primärdeckeldichtung - und sofern eine An-
passung der verkehrsrechtlichen Zulassung des Behälters nicht durchgeführt werden
kann - erforderlich. Mit Schreiben vom 4. August 2014 hat das Bundesumweltminis-
terium die Entsorgungskommission mit der Bewertung des Konzeptes beauftragt. Mit
Schreiben vom 10. September 2014 hat das Bundesumweltministerium die Entsor-
gungskommission darüber hinaus gebeten, auch die mögliche Anpassung der ver-
kehrsrechtlichen Zulassung in ihre Betrachtungen mit einzubeziehen. Die ESK kommt
in ihrer Stellungnahme vom 30. Oktober 2014 zu folgenden Ergebnissen: Für den
unwahrscheinlichen Fall von Problemen mit den Dichtungssystemen unterscheidet
sich das Reparaturkonzept für die Zwischenlagerung der Behälter CASTOR® HAW28M
nicht von dem für die Brennelementbehälter der CASTOR® V-Bauarten.

Zur Gewährleistung der Abtransportierbarkeit bei einem Versagen des Primärdeckel-
systems kommt grundsätzlich die Qualifizierung und Zulassung einer alternativen
Transportkonfiguration in Betracht. Allerdings kann nach heutigem Kenntnisstand
noch nicht abschließend beurteilt werden, ob diese Lösung realisiert werden könnte.
Aus diesem Grund ist ein Konzept für eine heiße Zelle als Rückfalloption für einen
Primärdeckeldichtungswechsel oder eine Umladung des betroffenen Behälters im Ge-

nehmigungsverfahren zu prüfen und später periodisch fortzuschreiben, damit die notwendige Vorsorge gewährleistet ist.

II. 5 Transporte

Aus Frankreich wird die Beförderung wie in der Vergangenheit auf der Schiene durchgeführt. Allerdings ist durch die Auswahl der Standortzwischenlager eine im Vergleich zu Transporten in das Transportbehälterlager Gorleben wesentlich kürzere Transportstrecke ohne eine Umladung möglich.

Für die Transporte mit verglasten hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im Vereinigten Königreich kommt nur ein Transport auf dem Seeweg in Frage. Das Bundesumweltministerium wird die Bereitstellung geeigneter Häfen für den Umschlag aktiv begleiten.

III. Weitere Aspekte

III. 1 Fertigungsbegleitung bei der Behälterfertigung

Um die schon laufende Fertigung der Behälter der Bauart CASTOR®HAW28M weiterhin sicherzustellen, führt das Bundesamt für Strahlenschutz auf Grundlage des ursprünglichen Antrags für die Aufbewahrung u.a. der fünf Behälter für verglaste mittelradioaktive Abfälle im Transportbehälterlager Gorleben die Fertigungsbegleitung unbeschadet der Regelungen des § 9a Absatz 2a Atomgesetz durch.

III. 2 Personalkapazitäten beim Bundesamt für Strahlenschutz

Für eine zügige Bearbeitung eines Genehmigungsantrags für das Standortzwischenlager Philippsburg, aber auch um sicherzustellen, dass die bereits laufenden Genehmigungsverfahren zügig abgeschlossen werden können, wurde eine entsprechende personelle Verstärkung der zuständigen Abteilung des Bundesamtes für Strahlenschutz vorgenommen. Darüber hinaus wird eine zeitweilige Unterstützung durch externe Fachkräfte geprüft.

**Gemeinsame Erklärung
der Bayerischen Staatsregierung und
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
als Grundlage für die weiteren Gespräche**

- Die Bayerische Staatsregierung und das Bundesumweltministerium stimmen darin überein, dass die Rückführung der 26 Behälter mit verglasten Abfällen aus der Wiederaufarbeitung im europäischen Ausland eine gesamtstaatliche Aufgabe darstellt, bei der auch Bayern bereit ist, Mitverantwortung zu übernehmen. Die aus Frankreich kommenden Castoren sollen in Philippsburg, die aus Großbritannien kommenden Castoren sollen mit drei Transporten zurückgeholt und gleichmäßig - je sieben - auf die Standorte Biblis, Brokdorf und Isar verteilt werden. Nach den gemeinsamen Eckpunkten des Bundesumweltministeriums und der EVU vom 19. Juni 2015 sollen jetzt Festlegungen - auch zu Standortaspekten - nach Prüfung des vom Bundesumweltministerium vorgelegten Konzepts für die Rückführung durch die EVU in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erfolgen. Das Bundesumweltministerium wird sich im Interesse einer möglichst breiten Akzeptanz um eine einvernehmliche Lösung mit den betroffenen Ländern und Standortgemeinden bemühen.
- Unbeschadet der bereits realisierten temporären Maßnahmen, die den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter gewährleisten, wird das Bundesumweltministerium dafür Sorge tragen, dass die atomrechtlichen Genehmigungen für die sogenannte „Härtung“ der für die Aufbewahrung von verglasten Abfällen ausgewählten Standortzwischenlager vor Beginn einer Einlagerung von Behältern mit verglasten Abfällen erteilt werden. Die Genehmigung für das Standortzwischenlager Isar soll im kommenden Winter erteilt werden.

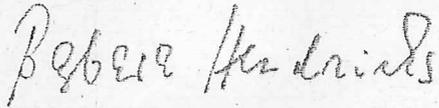
- Das Bundesumweltministerium bekräftigt, dass die erforderlichen Genehmigungen für die Entsorgung der bestrahlten Brennelemente aus den Kernkraftwerken baldmöglichst erteilt werden sollen. Das Bundesumweltministerium wird sich dafür einsetzen, dass die beantragte Änderungsgenehmigung für die Aufbewahrung der bestrahlten Brennelemente des Kernkraftwerks Isar 1 im Standortzwischenlager bis Mitte 2016 erteilt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Einlagerung von verglasten Wiederaufarbeitungsabfällen die Entladung der abgebrannten Brennelemente aus dem Kernkraftwerk Isar 1 nicht verzögert. Die Bayerische Staatsregierung und das Bundesumweltministerium sind sich einig, dass auch für die Castoren mit radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung ein Abtransport in ein Endlager möglich sein muss. Ein entsprechendes Konzept wird Teil des Genehmigungsverfahrens sein.
- Die Bayerische Staatsregierung und das Bundesumweltministerium stimmen in dem Ziel überein, dass die im Standortauswahlgesetz vorgesehenen zeitlichen Planungen für die Bereitstellung des Endlagers für insbesondere wärmeentwickelnde Abfälle eingehalten werden. Dazu gehört auch, dass die nach § 3 Standortauswahlgesetzes eingerichtete Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe, in der auch Bayern vertreten ist, ihre Arbeiten konsequent und erfolgreich im Juni 2016 abschließt. Das Bundesumweltministerium wird die im Rahmen seiner Zuständigkeiten mögliche Unterstützung leisten, damit das im Standortauswahlgesetz vorgesehene Gesetz zur Festlegung der Entscheidungsgrundlagen des Auswahlverfahrens noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird. Mit dem zügigen Beginn des Auswahlverfahrens – ohne Vorfestlegung auf einen Endlagerstandort und ohne Ausschluss eines Standortes – kann sichergestellt werden, dass mit der Räumung der Standortzwischenlager vor Ablauf der bestehenden Aufbewahrungsgenehmigungen begonnen wird.

- Das Bundesumweltministerium wird sich weiter dafür einsetzen, dass die für die Entsorgung des Forschungsreaktors München II erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die verkehrsrechtliche Zulassung des Behälters sowie die erforderliche Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung für das Transportbehälterlager Ahaus zeitgerecht erteilt werden.

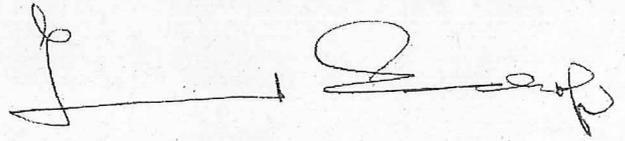
München, den 4. Dezember 2015

Für das Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit

Für die Bayerische Staatsregierung



Dr. Barbara Hendricks, MdB
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit



Horst Seehofer, MdL
Bayerischer Ministerpräsident